

Kurzinformation zur A1 Bescheinigung

Entsendung ins Ausland / vorübergehende selbstständige Tätigkeit im Ausland

Für eine Person, die im Rahmen ihres deutschen Beschäftigungsverhältnisses wie auch Selbständige, die im Rahmen ihrer gewöhnlich in Deutschland ausgeübten Tätigkeit vorübergehend im Ausland eingesetzt wird, gelten im Regelfall weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

A1-Bescheinigung schützt vor doppelter Beitragszahlung

Sofern ein Auftrag im Ausland durch einen Mitarbeiter / durch den Selbständigen abgewickelt werden soll, können neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig werden. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat oder nach Island, Liechtenstein, Norwegen beziehungsweise in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter bzw. der Selbständige im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen.

Entsendebescheinigung A1 auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich

Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass viele Arbeitgeber, insbesondere bei kurzfristigen und kurzzeitigen Dienstreisen in das EU-Ausland, bislang in der Regel keine A1-Bescheinigung beantragt haben. Doch auch bei kurzen Entsendungen ins EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Eine zeitliche Toleranzgrenze sehen die Rahmenbedingungen nicht vor.

Auch stundenweiser Aufenthalt im EU-Ausland ist eine Entsendung

Eine Entsendung liegt nicht nur vor, sofern der Mitarbeiter im Rahmen eines Projektes für ein Jahr ins Ausland geht. Jedes Meeting oder auch jeder Workshop im EU-Ausland erfordert nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich eine A1-Bescheinigung. Andernfalls können bei Kontrollen Probleme drohen. So kann zum Beispiel wie im Einzelfall bereits geschehen der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden.

In Deutschland werden A1-Bescheinigungen für folgende Länder ausgestellt:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland

- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien, bis 31. Oktober 2019)
- Zypern

Seit dem 1. Januar 2019 ist das elektronische Antragsverfahren für die A1-Bescheinigung für alle beteiligten Stellen verpflichtend. Papiergebundene Anträge von Arbeitgebern werden ab dem 1. Juli 2019 abgelehnt. **Lediglich für Selbständige, Beamte oder gleichgestellte Personen ist das Papierverfahren weiterhin zugelassen.**

Das A1-Verfahren ist nicht alles

Je nach dem, in welchem Nachbarland Sie ihre Arbeitnehmer einsetzen möchten bzw. Sie als Selbständiger tätig werden, gelten zusätzlich weitere Vorschriften.

Bei der Entsendung nach Frankreich benötigen Sie z.B. neben der A1-Bescheinigung

- eine sogenannte Entsendemeldung. Diese ist auszufüllen und an die französische Arbeitsaufsichtsbehörde zu übermitteln
- einen Vertreter in Frankreich, der als Schnittstelle zur dortigen Behörde fungiert

Wie das im Einzelnen funktioniert und welche Besonderheiten für die Entsendung in andere Länder gelten, erfahren Sie bei der zuständigen IHK oder Handwerkskammer.

Unterstützung durch VTP

Wir können Sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens unterstützen, sofern die Lohn- und Gehaltsabrechnungen über unsere Kanzlei erfolgen. Für das Papierverfahren für Selbständige können wir Ihnen ebenfalls Unterstützung anbieten.

Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit uns auf.

Ihr VTP-Team